

MERKBLATT

Einkauf in die Pensionskasse & Kapitalbezug – was bedeutet die Dreijahresfrist?

1. Worum geht es?

Mit einem Einkauf in die berufliche Vorsorge (2. Säule) können Versicherungslücken geschlossen und die späteren Altersleistungen verbessert werden. Solche Einkäufe können in der Regel vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Das Gesetz sieht jedoch eine Dreijahresfrist vor:

Wenn innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf eine Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) bezogen wird, kann die Steuerbehörde die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ganz oder teilweise verweigern bzw. nachträglich korrigieren.

Diese Regel betrifft nicht nur Pensionskassen, sondern die gesamte berufliche Vorsorge (2. Säule) – also auch Freizügigkeitsleistungen bei einer Freizügigkeitsstiftung.

2. Für wen ist diese Regel wichtig?

Die Dreijahresfrist ist relevant für Personen,

- die in den letzten Jahren Einkäufe in eine Pensionskasse oder Sammelstiftung getätigt haben und
- nun eine Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge beziehen möchten, zum Beispiel:
 - Kapitalbezug beim Erreichen des Referenzalters,
 - Barauszahlung beim Wegzug ins Ausland,
 - Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
 - Kapitalleistung aus einem Freizügigkeitskonto.

Wichtig:

Die Steuerpraxis betrachtet die Vorsorgesituation gesamt, über alle Einrichtungen der 2. Säule hinweg. Es spielt also steuerlich keine Rolle, ob der Einkauf bei einer Pensionskasse erfolgt ist und die Kapitalleistung später von einer Freizügigkeitsstiftung (z.B. HBL Freizügigkeitsstiftung) ausbezahlt wird.

3. Was passiert, wenn ich innerhalb von 3 Jahren Kapital beziehe?

Wenn innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf eine Kapitalleistung aus der 2. Säule bezogen wird, kann die Steuerbehörde:

- den früheren Einkaufsabzug nicht zulassen oder
- einen bereits gewährten Abzug im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens wieder rückgängig machen.

Das bedeutet:

- Der Einkauf wird (teilweise) nachbesteuert,
- zusätzlich können Verzugszinsen anfallen,

- die Kapitalleistung selbst wird weiterhin separat zu einem Vorsorgetarif besteuert; die „Sanktion“ besteht darin, dass der Steuerabzug für den Einkauf wegfällt.

Diese Folgen betreffen die steuerliche Situation der versicherten Person – nicht die Stiftung.

4. Rolle der HBL Freizügigkeitsstiftung

Die HBL Freizügigkeitsstiftung:

- richtet Freizügigkeitsleistungen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) und des Freizügigkeitsreglements aus;
- ist in der Regel nicht in der Lage, alle früheren Einkäufe der Vorsorgenehmer in anderen Vorsorgeeinrichtungen zu kennen;
- kann deshalb nicht umfassend prüfen, ob ein Kapitalbezug im Einzelfall zu einer Verletzung der Dreijahresfrist führt.

Unsere Vorgehensweise:

- Wir können Sie im Rahmen der Auszahlung auf die Dreijahresfrist hinweisen;
- wir dürfen Sie ggf. um eine Bestätigung bitten, dass Sie die steuerlichen Konsequenzen eines Kapitalbezugs innerhalb der Dreijahresfrist kennen;
- wir bleiben aber grundsätzlich verpflichtet, gesetzlich zulässige Freizügigkeitsleistungen auszurichten, auch wenn daraus steuerliche Konsequenzen entstehen können.

Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung der steuerlichen Vorschriften liegt letztlich bei Ihnen als Vorsorgenehmerin oder Vorsorgenehmer.

5. Was sollten Sie konkret tun?

Wenn Sie in den letzten Jahren einen Einkauf in die 2. Säule getätigt haben und einen Kapitalbezug planen (z.B. Bezug der Freizügigkeitsleistung), empfehlen wir:

1. Übersicht verschaffen
Prüfen Sie Ihre Vorsorgesituation (letzte Einkäufe, Vorsorgeausweise, Freizügigkeitskonten).
2. Zeitabstände prüfen
Notieren Sie das Datum allfälliger Einkäufe und geplante Kapitalbezüge (z.B. bei der HBL Freizügigkeitsstiftung)
3. Steuerberatung einholen
Lassen Sie durch Ihre Steuerberaterin/Ihren Steuerberater oder direkt bei der zuständigen Steuerbehörde abklären, welche steuerlichen Folgen ein Kapitalbezug innerhalb oder

ausserhalb der Dreijahresfrist hätte.

4. Allenfalls Bezug verschieben

Falls steuerlich sinnvoll, kann es sich lohnen, einen Kapitalbezug nach Ablauf der Dreijahresfrist zu planen.

6. Abgrenzung zur Säule 3a

Die Dreijahresregel bezieht sich auf Einkäufe in die berufliche Vorsorge der zweiten Säule (Pensionskassen, Sammelstiftungen, Freizügigkeitseinrichtungen).

Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a unterliegen anderen steuerlichen Regeln. Wenn Sie gleichzeitig über Säule-3a-Guthaben verfügen oder Leistungen aus der Säule 3a beziehen möchten, empfehlen wir ebenfalls eine steuerliche Beratung, um die Gesamtwirkung richtig zu beurteilen.

7. Bei Fragen

Bei Fragen zum Vorsorgeprodukt oder zu den Prozessen der HBL Freizügigkeitsstiftung steht Ihnen die Organisationseinheit Vorsorge & Finanzplanung der Hypothekarbank Lenzburg AG gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Die HBL Freizügigkeitsstiftung und die Hypothekarbank Lenzburg AG dürfen keine individuelle Steuerberatung vornehmen. Für verbindliche steuerliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberatung oder die zuständige Steuerbehörde.